

STADT HAMELN

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.:
51 Umwelt	26.10.2018	282/2018

B e s c h l u s s v o r l a g e	ö	nö	öbF
Aufhebung der Satzungen der Stadt Hameln zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzungen) Prüfung der Stellungnahmen	X		

U n t e r s c h r i f t e n			
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Fachdezernent/in	Oberbürgermeister

Beteiligungen:	Unterschrift:
21 Recht	
Fachbereichsleitung 2 Recht und Sicherheit	

STADT HAMELN

Abteilung/Aktenzeichen	Datum	Vorlagen-Nr.:
51 Umwelt	26.10.2018	282/2018

B e s c h l u s s v o r l a g e	ö	nö	öbF
Aufhebung der Satzungen der Stadt Hameln zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzungen) Prüfung der Stellungnahmen	X		

B e r a t u n g s f o l g e		Abstimmungsergebnisse		
Gremium	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz	29.11.2018			
Verwaltungsausschuss	05.12.2018			
Rat	19.12.2018			

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die nachstehenden, im Rahmen der vom 16.07.2018 bis 17.09.2018 gemäß § 14, Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 in der zurzeit gültigen Fassung erfolgten Auslegung, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 14, Abs. 1 NAGBNatSchG sowie der Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 38 NAGBNatSchG vorgebrachten Stellungnahmen zur Aufhebung der Baumschutzsatzungen der Stadt Hameln vom 17.12.1987 sowie 18.06.2016 in der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont der/des

- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Kreisgruppe Hameln-Pyrmont) vom 27.08.2018 und
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. (Gruppe Hameln-Hessisch Oldendorf-Aerzen) vom 17.09.2018

werden teilweise berücksichtigt.

Begründung:

Im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens sind insgesamt 5 Rückmeldungen von Bürgern, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbänden eingegangen.

3 Beteiligte haben keine Bedenken gegen das Aufhebungsverfahren vorgebracht; von den 2 anderen im Folgenden näher ausgeführten Beteiligungen sind Bedenken geäußert worden, die allerdings nur teilweise berücksichtigt werden konnten.

1. Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Kreisgruppe Hameln-Pyrmont) vom 27.08.2018

Kurzfassung der Stellungnahme:

Der BUND lehnt die Abschaffung der Baumschutzsatzungen vollständig ab und fordert im Gegenzug eine Modernisierung bzw. Überarbeitung der bestehenden Satzung vom 18.06.2016 unter Einbeziehung der Bürger. Der Rat der Stadt Hameln wird gleichzeitig aufgefordert, seinen Aufhebungsbeschluss vom 20.06.2018 zu revidieren.

Der BUND weist in seiner Stellungnahme noch einmal auf die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen und ihre Bedeutung im Rahmen des Klimawandels, für den Tourismus und für die Lebensqualität in den Städten hin und macht deutlich, dass es zahlreiche Kommunen gibt, für die Baumschutzsatzungen selbstverständlich sind und für die der Schutz des städtischen Grüns höchste Priorität hat.

Der Verband sieht in der Baumschutzsatzung keine unnötige Aufblähung der Bürokratie und er hält sie zwingend für erforderlich, um wertvolle Bäume zu erhalten. Gerade auch in Gewerbegebieten wirkt sich der fehlende Schutz von Bäumen oftmals besonders verheerend aus.

Landschaftsrahmenpläne, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Naturdenkmalverordnungen und die Belange des Artenschutzes können seiner Meinung nach diese Aufgabe nur unzureichend erfüllen.

Ferner werden nach Meinung des BUND die Eigentumsrechte des Einzelnen ebenfalls nur wenig beeinträchtigt, da es in Baumschutzsatzungen ausreichende Ausnahmeregelungen gibt.

Abwägungsvorschlag:

Die Argumente des BUND sind nachvollziehbar, können jedoch vor dem Hintergrund des vorhandenen Ratsbeschlusses vom 20.06.2018 zur Aufhebung der Baumschutzsatzungen nicht vollständig berücksichtigt werden.

Die vom BUND vorgetragenen Wohlfahrtswirkungen werden von der Verwaltung bestätigt und dienen auch als Grundlage für die tägliche Arbeit der Abteilung Umwelt im Zusammenhang mit abwägungsrelevanten Entscheidungen zum Schutz und Erhalt von Bäumen.

Bei Eingriffsvorhaben, in Bauleitplanverfahren und im Landschaftsrahmenplan der Stadt Hameln fließen naturschutzfachliche Aspekte im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ein. Das Gleiche trifft auch auf die Berücksichtigung des Artenschutzes bei jeglichen Maßnahmen zu, an denen die Untere Naturschutzbehörde beteiligt wird. Die Naturdenkmalverordnung der Stadt Hameln aus dem Jahre 2011 enthält derzeit 27 Objekte und kann nach Aufhebung der Baumschutzsatzung um weitere besonders markante Bäume aus dem Satzungsfundus ergänzt werden.

Unbestritten sind Baumschutzsatzungen zusätzliche Instrumente, den Schutz wertvoller, stadt- bildprägender Bäume zu stärken.

Dem soll zukünftig zumindest dadurch Rechnung getragen werden, dass die Verwaltung auf Grund des Ratsbeschlusses vom 20.06.2018 eine Interne Richtlinie auf der Grundlage des zuletzt diskutierten Satzungsentwurfs erarbeiten wird, mit der dann zumindest die öffentlichen/städtischen Bäume weiterhin unter einem strengeren Schutz gestellt werden. Mit der Erarbeitung der Richtlinie wird derzeit begonnen.

Der Erhalt schutzwürdiger Bäume im Eigentum von Behörden und Bürgern und das Verständnis hierfür soll zukünftig auch ohne Satzung dadurch verbessert werden, dass mit Hilfe von Infobroschüren und Gesprächen auf die besondere Bedeutung des städtischen Grüns seitens der Verwaltung hingewiesen wird. Die Infomaterialien hierfür sind in Vorbereitung.

Somit werden große Teile der Stellungnahme des BUND in die zukünftige Arbeit der Verwaltung übernommen.

2. Stellungnahme des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V. (Gruppe Hameln-Hessisch Oldendorf-Aerzen) vom 17.09.2018

Kurzfassung der Stellungnahme:

Der NABU spricht sich in seiner Stellungnahme ebenfalls gegen die Aufhebung der Baumschutzsatzungen und für ihre Beibehaltung bzw. die Überarbeitung der aktuellen Satzung aus. Dabei soll es das Ziel sein, eine einheitliche Satzung für das gesamte Stadtgebiet zu erarbeiten und in der Öffentlichkeit noch einmal besonders auf die wichtigen Wohlfahrtswirkungen des städtischen Grüns und seine Bedeutung im Zuge des Klimawandels hinzuweisen.

Er fordert den Rat der Stadt Hameln auf, den willkürlichen und nicht auf der Grundlage von Fachargumenten gefassten Aufhebungsbeschluss rückgängig zu machen. Die Beweggründe für das Aufhebungsverfahren sind für den Naturschutzverband nicht nachvollziehbar.

Er bezweifelt, dass zukünftig Verbotstatbestände zur Fällung von Bäumen aus Artenschutzgesichtspunkten oder im Zuge der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausreichend Berücksichtigung finden werden. Durch die Aufhebung der Baumschutzsatzungen entsteht eine gravierende Lücke im effektiven Schutz von Bäumen auf Privatgrundstücken. Demzufolge befürchtet der NABU, dass zukünftig der allgemeine sowie der besondere Artenschutz insbesondere beim Erhalt von alten Bäumen auf Privatgrundstücken zu kurz kommen wird.

Deshalb setzt sich der NABU u.a. auch für die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausschließlich auf städtischen/öffentlichen Flächen ein.

Abwägungsvorschlag:

Die Ausführungen des NABU sind wie diejenigen des BUND nachvollziehbar und werden seitens der Verwaltung ebenfalls größtenteils in der weiteren fachlichen Arbeit berücksichtigt.

Der Forderung nach Beibehaltung der Baumschutzsatzungen kann jedoch vor dem Hintergrund des o.g. Ratsbeschlusses nicht gefolgt werden.

Die nach Meinung des Verbandes fehlende Sensibilität von Privatbaumeigentümern für den Baum- und Artenschutz soll, wie bereits bei der o.g. Stellungnahme des BUND ausgeführt wurde, durch verstärkte Beratung durch die Abteilung Umwelt hergestellt werden; die Wirkung einer Baumschutzsatzung für den gesamten Bereich der Stadt Hameln kann hierdurch natürlich nicht erzielt werden.

Die Instrumente Eingriffsregelung und Artenschutz werden zukünftig wie in der Vergangenheit ebenfalls im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bei allen Maßnahmen unter Beteiligung der Abteilung Umwelt beachtet.

Allerdings ist es nicht möglich, sich daraus ergebende Kompensationsmaßnahmen nur noch auf städtischen Flächen zu sichern. Zum einen sind die städtischen Flächen endlich und werden für eigene Eingriffsvorhaben dringend benötigt und zum anderen ist der rechtliche Sicherungsaufwand hierfür unverhältnismäßig hoch. Hier wird der Eingriffsverursacher auch zukünftig zunächst selbst für die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen zuständig sein und erst danach Maßnahmen über Ökokonten und Flächenpools abgelden können.

Anmerkung: Die eingegangenen Stellungnahmen (Originalschreiben) sind als Anlage zu dieser Vorlage im Ratsinformationssystem Pv-Rat der Beschlussvorlage einsehbar.

Personelle Auswirkungen:

- Nein.

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein.

Organisatorische Auswirkungen:

- Nein.

Anlagen:

Stellungnahme des NABU zum Aufhebungsverfahren der Baumschutzsatzung
Stellungnahme des BUND zum Aufhebungsverfahren der Baumschutzsatzung